

wetzikon 

Anschlussvertrag

zwischen

den politischen Gemeinden

Wetzikon und Seegräben

über die Bildung einer gemeinsamen
Zivilschutzorganisation

ZSO Wetzikon

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Trärgemeinde / Anschlussgemeinde	3
Art. 3	Rechnungsführung	3
Art. 4	Gemeinsame Zivilschutzorgane	3
A.	Zivilschutzstelle	3
B.	Leitung der Zivilschutzorganisation	3
Art. 5	Zivilschutzkommandant	3
Art. 6	Standort	3
C.	Eigentum und Kostenverteilung	4
Art. 7	Bestehende Zivilschutzanlagen	4
Art. 8	Öffentliche Schutzräume	4
Art. 9	Material	4
Art. 10	Kostentragung bei Erneuerungen von Anlagen	4
Art. 11	Kostenanteile	5
Art. 12	Betriebsvorschuss	5
D.	Schlussbestimmungen	5
Art. 13	Vertragsauflösung	5
Art. 14	Meinungsverschiedenheiten	5
Art. 15	Vertragsänderungen	5
Art. 16	Genehmigungsvorbehalte und Inkraftsetzung	5

Art. 1 Zweck

Die politischen Gemeinden Wetzikon und Seegräben bilden als Vertragsgemeinden unter dem Namen

"ZSO Wetzikon"

eine gemeinsame Zivilschutzorganisation (ZSO).

Art. 2 Trägergemeinde / Anschlussgemeinde

Die Gemeinde Wetzikon, nachfolgend Trägergemeinde genannt, gilt gegenüber dem Bund und Kanton als Leitgemeinde.

Die Gemeinde Seegräben wird in dieser Vereinbarung als Anschlussgemeinde bezeichnet.

Art. 3 Rechnungsführung

Über die Einnahmen und Ausgaben der ZSO, umfassend die Bundes-, Staats- und Gemeindebeiträge, Verwaltung, Anschaffung von Zivilschutzmaterial, Durchführung von Dienst- anlässen etc. ist eine eigene Abrechnung als Bestandteil der politischen Gutsrechnung der Trägergemeinde zu führen. Die Anschlussgemeinde entrichtet einen Kostenanteil nach Massgabe von Art. 11 dieser Vereinbarung.

Bundes- und Staatsbeiträge werden in der Gesamtrechnung berücksichtigt.

Art. 4 Gemeinsame Zivilschutzorgane

Die Vertragsgemeinden arbeiten bei der Verwirklichung der Zivilschutzmassnahmen zusammen. Der Aufgabenbereich sowie die Kompetenzen dieser Zivilschutzorgane bestimmen sich nach dieser Vereinbarung sowie dem übergeordneten Recht des Bundes und des Kantons.

A. Zivilschutzstelle

Die Trägergemeinde ernennt den Zivilschutzkommandanten und betreibt die Zivilschutz- stelle. Diese erledigt administrative Arbeiten nach Vorgaben von Bund und Kanton sowie zugunsten des Zivilschutzkommandanten.

B. Leitung der Zivilschutzorganisation

Art. 5 Zivilschutzkommandant

Die Leitung der Zivilschutzorganisation obliegt dem Zivilschutzkommandanten. Dessen Aufgaben und Befugnisse werden unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts in einer separaten Stellenbeschreibung festgelegt.

Art. 6 Standort

Standort der Leitung der Zivilschutzorganisation ist der Kommandoposten Walenbach in Wetzikon.

C. Eigentum und Kostenverteilung

Art. 7 Bestehende Zivilschutzanlagen

Die der Zivilschutzorganisation zur Verfügung gestellten Zivilschutzanlagen bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Vertragsgemeinde.

Der Liegenschaftenunterhalt obliegt den Eigentümergemeinden.

Die Vertragsgemeinden stellen der Zivilschutzorganisation die folgenden Liegenschaften bzw. Anlagen zur Verfügung:

Wetzikon

- Ortskommandoposten, OKP Walenbach, Wallenbachstrasse 17
- Bereitstellungsanlage BSA I, Berufsschule, Farbstrasse 5
- Bereitstellungsanlage BSA I, Alterswohnheim, Spitalstrasse 22
- Sanitätshilfsstelle San Hist Robenhausen, BSA II, Schulhausstrasse 39
- Sanitätsposten San Po, Kindergarten Schöneich, Kreuzbühlstrasse 18
- Sanitätsposten San Po Egg, Eggstrasse 13

Seegräben

- Ortskommandoposten, OKP 2, Gemeindehaus Seegräben

Art. 8 Öffentliche Schutzräume

Die bestehenden öffentlichen Schutzräume bleiben unverändert im Eigentum der Standortgemeinde. Die betreffende Eigentümerschaft übernimmt sämtliche Unterhalts- und Erneuerungskosten.

Art. 9 Material

Das benötigte Zivilschutzmaterial geht ins Eigentum der Trägergemeinde über. Es muss der Zivilschutzorganisation zur Verfügung gestellt werden. Diese ist für den Unterhalt, den Ersatz und die Kontrolle besorgt.

Art. 10 Kostentragung bei Erneuerungen von Anlagen

Wird im Einzelfall nichts anderes vereinbart, so werden sämtliche Kosten für die Erneuerung von Zivilschutzanlagen von derjenigen Vertragsgemeinde getragen, welche Eigentümerin dieser Anlage ist. Eine allfällige Anpassung der Kostenanteile ist im Einzelfall zu vereinbaren.

Die notwendigen Kredite bedürfen der Bewilligung durch die nach den Gemeindeordnungen zuständigen Gemeindeorgane.

Art. 11 Kostenanteile

Die Trägergemeinde erhebt bei der Anschlussgemeinde jährlich zu entrichtende Kostenanteile wie folgt:

Die nach Abzug allfälliger Bundes- und Staatsbeiträge sich ergebenden Gesamtkosten (Nettokosten) für Anschaffungen und Betrieb werden auf die Gemeinden aufgeteilt nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Rechnungsjahres.

Die Einwohnerzahl berechnet sich nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes.

Die Anteile der Gemeinden werden mit ihren jährlichen Voranschlägen bewilligt.

Art. 12 Betriebsvorschuss

Die Anschlussgemeinde leistet der Trägergemeinde nach Bedarf und im Rahmen ihrer voraussichtlichen Kostenanteile halbjährlich einen zinsfreien Betriebsvorschuss.

D. Schlussbestimmungen

Art. 13 Vertragsauflösung

Die Vereinbarung kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragspartner aufgelöst werden.

Die einseitige Vertragsauflösung durch einen Vertragspartner ist jeweils auf das Jahresende unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist möglich.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Direktion für Soziales und Sicherheit, welche für den An- und Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation zuständig ist.

Art. 14 Meinungsverschiedenheiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag beurteilt, soweit sie vermögensrechtlicher Natur sind, das Verwaltungsgericht. Andere Streitigkeiten sind vor den Verwaltungsbehörden auszutragen; das sind in erster Instanz vorab der Bezirksrat mit Weiterzugsmöglichkeit an den Regierungsrat.

Art. 15 Vertragsänderungen

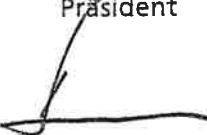
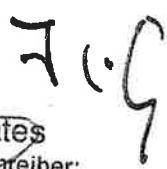
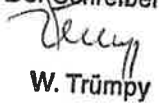
Liegen neue oder ergänzende eidgenössische oder kantonale Gesetzeserlasse vor, ist der Zivilschutzkommandant gegenüber den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden für eine Anpassung des Vertrages an die neuen Rechtsverhältnisse verantwortlich. Sämtliche Vertragsänderungen sind nach erfolgter fachtechnischer Prüfung durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich, Abteilung Zivilschutz, von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden zu genehmigen.

Art. 16 Genehmigungsvorbehalte und Inkraftsetzung

Diese Vereinbarung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Vertragspartner sowie nach erfolgter fachtechnischer Vorprüfung durch das kantonale Amt für Militär und Zivilschutz, Abteilung Zivilschutz, mit der Genehmigung durch die Direktion für Soziales und Sicherheit auf den 01.01.2005 in Kraft.

ANSCHLUSSVERTRAG

Beschlossen von den politischen Gemeinden:

Gemeinde	Datum	Präsident	Gemeindeschreiber
Wetzikon	10. November 2004		
Seegräben	30. Nov. 2004		

Namens des Gemeinderates
Der Präsident: P. Denon
Der Schreiber: W. Trümpy

Zur Kenntnis genommen vom Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich,
Abteilung Zivilschutz

Zürich, 17.12.04 

Genehmigt von der Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich

Zürich, 22.12.04 